



# GEMEINDE GROß VOLLSTEDT NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS

**Zusammenstellung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB**

**Stand: 23.09.2013**



**iPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH & Co. KG  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 52  
Fax: 0431 / 6 49 59 - 39  
e-mail: dallmann@ipp-kiel.de

# GEMEINDE GROß VOLLSTEDT - NEUAUFSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Zusammenstellung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB -  
Stand: 23.09.2013



**IPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH & Co. KG  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen/ Hinweisen	ohne Anregungen
<b>LAND Schleswig-Holstein</b>					
01.	15.02.13	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume des Landes S-H, Flintbek		X	
02.	23.01.13	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume des Landes S-H – Untere Forstbehörde			X
03.	28.01.13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover			X
04.	22.03.13	Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, Kiel		X	
05.	14.02.13	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H, Kiel		X	
06.	11.02.13	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig		X	
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>					
07.	18.02.13	Kreis Rendsburg-Eckernförde		X	
<b>Gemeinden</b>					
08.	22.01.13	Amt Achterwehr für die Gemeinde Westensee			X
<b>Sonstige</b>					
09.	14.01.13	Amt Nortorfer Land für den Wasser- u. Bodenverband Wardersee		X	
10.	12.02.13	Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein, Rendsburg			X
11.	25.01.13	Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel, Kiel		X	
12.	21.02.13	Kreisbauernverband Rendsburg- Eckernförde, Rendsburg			X
13.	19.02.13	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Kiel		X	
14.	14.02.13	AG-29, Kiel		X	
15.	12.02.13	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde, Borgstedt			X

# GEMEINDE GROß VOLLSTEDT - NEUAUFSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Zusammenstellung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB -  
Stand: 23.09.2013



**IPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH & Co. KG  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen/ Hinweisen	ohne Anregungen
16.	28.01.13	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)			X
17.	18.01.13	Schleswig-Holstein Netz AG		X	

# GEMEINDE GROß VOLLSTEDT - NEUAUFSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Zusammenstellung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB -  
Stand: 23.09.2013



IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH & Co. KG  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

## LAND S-H

01.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Ausgehend von den übersandten Planunterlagen wird hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange folgendes angeregt: Das Gelände des Sondergebietes für das Biomassekraftwerk Groß Vollstedt ist m. E. zu klein bemessen. Zukünftige Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik, wie z. B. Errichtung eines Gärrestbehälters zur Erfüllung der in nächster Zeit zu erwartenden Anforderungen gemäß Wasserrecht, um eine Lagerkapazität von Gärresten für insgesamt 9 Monate vorzuhalten zu können, sind z. B. nicht mehr möglich. Es wird daher angeregt, bereits mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans auch vorausschauend eine Erweiterung des entsprechenden Sondergebietes Biomassekraftwerk vorzusehen.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird gefolgt. Die Sondernutzungsfläche wird ausgeweitet und den zukünftigen Erfordernissen entsprechend vergrößert. Die Zweckbestimmung wird von „Biogas“ auf „Erneuerbare Energien“ geändert.
02.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde	Von Seiten der Unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zu oben bezeichneten Planung vorgebracht.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
04.	Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung	Mit Schreiben vom 14.01.2013 informieren Sie über die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Vollstedt. Mit der Neuaufstellung des F-Plans sollen u. a. folgende Ziele verfolgt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>- Anpassung der Darstellungen in der Ortslage aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels,</li><li>- weitere Erhöhung der Einwohnerzahlen zur Auslastung der vorhandenen Infrastruktur und</li><li>- Entwicklung der Gemeinde zu einem "subzentralen Ort"</li></ul> Der F-Plan-Entwurf sieht u. a. folgende Darstellungen vor: <ul style="list-style-type: none"><li>- den baulichen Bestand in der Ortslage Groß Vollstedt als gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen,</li><li>- verschiedene Bereiche, die im Zuge der Innenentwicklungserhebung untersucht worden sind, als gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen (teilweise Neuausweisungen),</li><li>- darüber hinaus Neuausweisung einer Wohnbaufläche nordwestlich des Bokeler Weges (ca. 20 bis 25 Wohneinheiten),</li><li>- Neuausweisung einer gemischten Baufläche am südlichen Ortseingang,</li><li>- verschiedene Gemeinbedarfsflächen (Sicherung des Bestandes) sowie einen noch näher zu bestimmenden und festzulegenden "Dorfplatz" sowie</li><li>- Übernahme der Sonderbaufläche für erneuerbare Energien aus der 5. Änderung des F-Plans</li></ul> Außerhalb der Ortslage werden u. a. die Bereiche des Vollstedter Sees, der Fuhlenau und das nordöstlichen Gemeindegebiet als Biotopverbundachse dargestellt. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan für den Planungsraum III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.H. 2010, Seite 719).	<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in folgender Weise gefolgt:



Die Gemeinde Groß Vollstedt gehört zu den Nicht-Siedlungsschwerpunkten im Ländlichen Raum (siehe LEP 2010), sie nimmt keine herausgehobenen regionalplanerischen Funktionen wahr (siehe Regionalplan 111).

Das gesamte Gemeindegebiet liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (siehe LEP 2010), der Regionalplan II liegt ebenfalls das Gemeindegebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung fest in diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Tourismus- und Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild erhalten bleiben (Ziffer 5.6 Abs. 1 Regionalplan).

Die Bereiche der Mühlenau, des Vollstedter Sees sowie der Bereich westlich "Katenstedt" sind im Regionalplan III als Vorranggebiet für den Naturschutz festgelegt. In diesen Bereichen hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen anderen Nutzungen (siehe Ziffer 5.2 Abs. 2 Regionalplan 111). Diese Gebiete sowie der Bereich nördlich der Ortslage sind im LEP ferner als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft festgelegt. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen (Ziffer 5.2.2 Abs. 4 LEP 2010). Im Regionalplan sind auch der Bereich Fuhlenau sowie die Umgebungsbereiche des Vollstedter Sees als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Der vorliegende F-Plan-Entwurf greift diese Festlegungen in den Raumordnungsplänen teilweise durch die Darstellung des Biotopverbundsystems auf.

Der Bereich Groß Vollstedt liegt ferner in einem Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (siehe LEP 2010). Diese Räume sind in den Regionalplänen unter Abwägung konkurrierender Flächenansprüche zu konkretisieren (vgl. Ziffer 3.6 Abs. 3 LEP 2010). Der Regionalplan III legt im südwestlichen Gemeindegebiet ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest.

Gegenüber den geplanten Freiflächendarstellungen im Außenbereich der Gemeinde bestehen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken.

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden legt der LEP 2010 u. a. folgendes fest:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010).
- Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010).
- Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP 2010).
- In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen, können im Zeitraum 2010 bis-2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden. Bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen (Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010).

Dem Hinweis, dass Groß Vollstedt nicht zu den Siedlungsschwerpunkten im Ländlichen Raum (siehe LEP 2010) gehört und keine herausgehobenen regionalplanerischen Funktionen wahrnimmt, wird gefolgt. Dieses wird in der Begründung entsprechend berücksichtigt.

Den Hinweis, dass Groß Vollstedt in einem Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (LEP 2010) liegt, folgt die Gemeinde nach Abwägung nicht durch eine entsprechende Darstellung im F-Plan. Dieses wird in der Begründung entsprechend berücksichtigt.

Den Hinweisen zu Ziffer 2.5.2 des LEP 2010 wird gefolgt. Die Gemeinde legt in der Begründung dar, wie sie den durch den LEP 2010 gesetzten quantitativ und qualitativ ausfüllen wird.



Die Gemeinde Groß Vollstedt hatte am Stichtag 31.12.2009 einen Wohnungsbestand von 403 Wohneinheiten. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen liegt bei maximal 40 Wohneinheiten. Für die Jahre 2010 und 2011 weist die amtliche Statistik drei Baufertigstellungen aus. Im Jahr 2010 wurden zwei Innenbereichssatzungen in Kraft gesetzt, die zusammen ca. 3 Baugrundstücke vorbereiten. Die Bebauungspläne Nr. 6 und 7, die 2012 in Kraft getreten sind, bereiten die Schaffung von ca. 9 Bauplätzen planungsrechtlich vor. Insofern sind diese Baumöglichkeiten auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen.

Mit Schreiben vom 09.02.2011 hat die Gemeinde mit Blick auf den landesplanerischen Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung eine Innenentwicklungsuntersuchung vorgelegt. Untersucht wurden 15 Flächen. Dabei handelt es sich sowohl um Baulücken als auch um Umnutzungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Hofstellen sowie um Arrondierungen bestehender Bauflächen. In die Übersicht wurden außerdem die Flächen aufgenommen, die zu dem Zeitpunkt noch im Verfahren bzw. gerade abgeschlossen waren (siehe oben).

Zu der Bestandsaufnahme der Innenentwicklungspotenziale hatte ich mit Schreiben vom 23.03.2011 aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen und dabei auf folgende Punkte hingewiesen:

- Der Umfang der untersuchten Potenzialflächen sowie der darauf potenziell realisierbaren Wohneinheiten (bis zu 100 WE) übersteigt den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP (max. 40 WE) bei weitem.
- Die Umsetzung eines Teils der Potenzialflächen muss daher auf den Zeitraum nach 2025 verschoben werden.
- Insofern wurde der Gemeinde empfohlen, für die einzelnen Flächen die städtebauliche Bewertung zu vertiefen und ggf. auch Flächen zu identifizieren, die gezielt von Bebauung freigehalten und als Freiflächen gesichert werden sollen.
- Ferner sollten zeitliche Entwicklungsschritte bzw. Prioritäten für die Umsetzung festgelegt werden. Dabei sollte eine Eigentümeransprache erfolgen.

Wie mit diesen Hinweisen umgegangen wurde, ist den vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen. Vielmehr wurden alle seinerzeit untersuchten Flächen in die Bauflächendarstellung des F-Plan-Entwurfs übernommen.

Hinsichtlich des vorgelegten F-Plan-Entwurfs ergibt sich folgende landesplanerische Bewertung:

- Vor dem Hintergrund des umfangreichen innerörtlichen Baulandpotenzials und des landesplanerischen Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung steht die geplante Wohnbaufläche nordöstlich des Bokeler Weges im Konflikt mit Zielen der Raumordnung.
- Der Umfang der aus der Innenbereichsuntersuchung übernommenen Flächen geht hinsichtlich des wohnbaulichen Potenzials ebenfalls über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hinaus (siehe oben). Ermittelt wurde ein Potenzial zwischen 66 und 100 Wohneinheiten, das einem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von maximal 40 Wohneinheiten gegenübersteht.
- Im Hinblick auf dieses umfangreiche Potenzial steht auch eine Darstellung von bisher nicht baulich genutzten Flächen aus der Innenbereichserhebung im Konflikt mit Zielen der Raumordnung. Hierzu gehören u: a. die Flächen 11 und 14 sowie teilweise 12 (Nummerierung entsprechend Innenbereichserhebung). Insofern besteht auch hier Anpassungsbedarf.

Den Hinweisen aus der landesplanerischen Stellungnahmen mit Schreiben vom 23.03.2011 folgt die Gemeinde durch ein entsprechendes Kapitel in der Begründung (Ortsentwicklungskonzepte)

Es wurden in der weiteren Durcharbeitung nicht sämtliche Flächen in die F- Plandarstellung übernommen.

Die zusätzliche Fläche am Bokeler Weg, die im Jahre 2005 Teil des Landschaftsplanes der Gemeinde war, wurde aus der F- Plandarstellung herausgenommen.

Außerdem wurde in der Begründung eine Würdigung der einzelnen Flächen vorgenommen, die einher ging mit einer zeitlichen Priorisierung. Eine differenzierte Betrachtung der realisierbaren Anzahl an WE ist der Begründung zu entnehmen.

Der Einschätzung, dass die Flächen 11 sowie teilweise 12 in Konflikt mit den Zielen der Raumordnung stehen, kann nach näherer Überprüfung nicht gefolgt werden. Fläche 11 ist Teil eines rechtskräftigen B- Planes für den derzeit ein Änderungsverfahren auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung läuft. Die Gemeinde beabsichtigt hier Wohnbauflächen



- Aus Sicht der Landesplanung bestünden keine Bedenken, wenn die Flächen aus der Innenentwicklungsuntersuchung in den F-Plan-Entwurf übernommen werden, die bereits größtenteils bebaut sind. Voraussetzung ist jedoch eine möglichst enge Abgrenzung der F-Plan-Darstellung hinsichtlich des baulichen Bestandes. Diese Darstellung würde auch die geplanten Umnutzungen der aufgegebenen landwirtschaftlichen Hofstellen durch Wohnen oder gemischte Nutzungen hinsichtlich des baulichen Bestandes erfassen (Potentialflächen 1, 2, 7, 8 und 10 bzw. ihre Teilbereiche).
- Inwiefern die Umsetzung dieser Flächen den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ausschöpft bzw. überschreitet, ist dann im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.
- Vor diesem Hintergrund empfehle ich daher erneut, eine vertiefte städtebauliche Bewertung sowie Festlegung von zeitlichen Prioritäten vorzunehmen, um eine schlüssige Flächenentwicklung zu skizzieren. Dabei sollten städtebauliche Qualitäten und der Erhalt von kleinteiligen Freiflächen insbesondere bei der angestrebten Umnutzung der verschiedenen ehemaligen Hofstellen berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit einer qualitätvollen Innenentwicklung werden die angesprochenen Überlegungen zur Gestaltung einer Ortsmitte/Dorfplatz seitens der Landesplanung begrüßt.

Hinsichtlich der Neuausweisung der gemischten Baufläche am südlichen Ortsteingang könnte alternativ geprüft werden, inwiefern ortsangemessenes und verträgliches Gewerbe auch innerhalb der vorhanden bzw. geplanten gemischten Bauflächen innerhalb der Ortslage angesiedelt oder erweitert werden könnte.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Überarbeitung des F-Plan-Entwurfs und stelle eine abschließende Stellungnahme zunächst zurück.

Im Hinblick auf die von der Gemeinde Groß Vollstedt angestrebte "subzentrale Funktion" verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.03.2011.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Innenministeriums (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Der Flächennutzungsplan soll gem. § 5 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen im Hinblick auf seine Steuerungsfunktion dar. Dabei sind gem. § 1 Abs. 5 BauGB insbesondere die Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Im Rahmen einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollte die Gemeinde daher - neben den allgemeinen Belangen des § 1 Abs. 6 BauGB - folgende Aspekte in angemessener Aufbereitung des Abwägungsmaterials vertiefend betrachten:

- die realistische Entwicklungserwartung der Bevölkerungsentwicklung, auch im Abgleich mit der regionalen Entwicklungserwartung, ggf. unterfüttert durch Entwicklungsszenarien der Gemeinde

auszuweisen/ festzusetzen. Fläche 12 ist bereits teilweise bebaut. Hinsichtlich des nördlichen Teils wird die zwischenzeitlich vollzogene Änderung in der gemeindlichen Sportstättenplanung nachvollzogen. Die Fläche eignet sich aufgrund ihrer Lage zur Arrondierung für wohnbauliche Nutzungen. Die Fläche 14 verbleibt in der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

Die Potentialflächen 1, 2, 7, 8 bzw. ihre Teilbereiche werden in der Begründung ausführlich beurteilt und gewürdigt.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass sie bei der Umsetzung an die Einhaltung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens gebunden ist.

Eine vertiefte Untersuchung mit teilweise weiter gehenden Empfehlungen der einzelnen Potentialflächen ist dem Kapitel „Ortsentwicklungskonzepte“ der Begründung zu entnehmen. Teilweise sollen bewusst Freiflächen berücksichtigt und in diesem Sinne weiterentwickelt werden,

Die Gemeinde weist am südlichen Ortsausgang nach Abwägung eine Erweiterung der Mischfläche aus. Eine Gewerbefläche wird nicht benötigt. Zusätzlich soll die Fläche des Gartenbaubetriebes planerisch gesichert werden, da die Art der baulichen Nutzung über das durch eine Privilegierung nach § 35 BauGB gesicherte Maß hinausgeht.

Die Gemeinde strebt auf Grund ihrer Charakteristik langfristig eine Ergänzungsfunktion im regionalplanerischen Sinn an. Der Begriff des subzentralen Ortes wird aus der Begründung herausgenommen.

Die Gemeinde stellt wie im § 5 BauGB gefordert, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen im durchgearbeiteten F-Plan (zur Auslegung) dar. Sie setzt sich in der Begründung mit den vom Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht aufgeworfenen Aspekten auseinander.



- Wohnungsbedarf: Größenordnung und Struktur des Bedarfs sowie die spezifischen Standortanforderungen (Neubedarf [Einfamilienhausbebauung, andere Bauformen], Mobilitätsreserve, Ersatzbedarf)
- Entwicklung der Altersstruktur der Gemeinde, daraus folgernd auch die zu erwartende Entwicklung des Angebotes freierwerdender Immobilien und die Entwicklung einzelner Ortsbereiche und Quartiere
- Ermittlung des Bauflächenbedarfs auf Grundlage der o.a. Bedarfsentwicklungen
- Ermittlung und Bewertung des Innenentwicklungspotentials
- Bedarf an zusätzlichen Flächenausweisungen
- Prioritätensetzung der Flächenentwicklung verdeutlichen - Zukunftsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der technischen Infrastrukturen (Bestandsaufnahme, Perspektive) aufzeigen.

Im Hinblick auf die deutlich rückläufigen Bedarfe sind insbesondere auch die interkommunalen Abstimmungserfordernisse und Kooperationsansätze aufzuzeigen.

Zu einzelnen Flächenausweisungen:

Für die neu ausgewiesenen Wohnbauflächen ist der Bedarf konkreter zu belegen und die Flächeneignung für bestimmte Bauformen deutlicher herauszuarbeiten. Die Ausweisung von Flächenüberhängen ist zu vermeiden, der Planung sind deutliche Prioritätensetzungen zugrunde zu legen.

Für die ausgewiesenen gemischten Bauflächen sind die tatsächliche Bestandprägung darzulegen und gegebene Immissionskonflikte deutlich anzusprechen. Soweit keine tatsächlichen Mischstrukturen vorhanden sind, sollte sich die ausgewiesene Art der Nutzung am tatsächlichen Bestand orientieren.

Für die Sonderbaufläche ist die Zweckbestimmung eindeutig auszuweisen.

Die Gemeinde stimmt sich hinsichtlich der Wohnraumbedarfe für Senioren insbesondere für pflegebedürftige Menschen mit den Nachbargemeinden im Amt Nortorfer Land ab.

Nähere Aussagen zu den Wohnbauflächen sowie zu den gemischten Bauflächen sind der Begründung zu entnehmen.

Für die Sonderbauflächen wird jeweils die Zweckbestimmung ausgewiesen.

**05.** Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Vollstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40,00 m von der Bundesautobahn BAB 7, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.  
Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

2. Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 48 (L 48), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.  
Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Bundesautobahn BAB 7 nicht angelegt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in folgender Weise gefolgt:

1 - Die Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

2 - Die Anbauverbotszone gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

3 - Direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Bundesautobahn BAB 7 werden nicht angelegt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.

4 - Direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Landesstraße 48 (L 48) werden nicht angelegt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.





4. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 48 (L 48) nicht angelegt werden.

5. Die verkehrliche Erschließung neuer Plangebiete hat ausschließlich über das Gemeindewegenetz zu erfolgen.

6. Die in der beigefügten Planzeichnung in Rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist zu übernehmen.

Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist eine Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträgers der Bundesautobahn BAB 7 sowie zu Lasten des Baulastträgers Land der Landesstraße 48 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch vorhandenen und zukünftig erheblich zunehmenden Verkehrslärm zu rechnen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

5. - Die verkehrliche Erschließung neuer Plangebiete erfolgt ausschließlich über das Gemeindewegenetz. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.

6. - Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird in der Planzeichnung dargestellt.

Der Hinweis, dass eine Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträgers der Bundesautobahn BAB 7 sowie zu Lasten des Baulastträgers Land der Landesstraße 48 ausgeschlossen ist, wird in die Begründung übernommen.

06. Archäologisches Landesamt  
Schleswig-Holstein

Mit Schreiben vom 29.06.2012 habe ich das Büro IPP Ingenieurgesellschaft auf die archäologischen Belange in der Gemeinde Groß Vollstedt hingewiesen, indem mir einen Lageplan der archäologischen Denkmäler (§ 5 DSchG) und der archäologischen Interessengebiete mit Erläuterung zugesendet haben. Die archäologischen Denkmale, die nach § 5 DSchG in das Denkmalsbuch der Gemeinde eingetragen sind wurden richtig in den Flächennutzungsplan übernommen. Die archäologischen Interessengebiete sind als Hinweis mit Karte in die Begründung übernommen worden. Vor dem Hintergrund des neuen Denkmalschutzgesetzes (i.d.F. vom 12. Januar 2012) gewinnt die Darstellung von archäologischen Interessengebiete eine größere Bedeutung als bisher, da diese Pläne angeben auf welchen Flächen sich bekannte Denkmäler (§1 DSchG) oder zureichende Anhaltspunkte vorliegen, dass sich dort archäologische Denkmäler befinden können. Nach § 8 DSchG (i.d.F. vom 12. Januar 2012) ist beigeplante Eingriffen in Böden und Gewässer eine Anzeige der Vorhaben bei der Oberen Denkmalschutzbehörde erforderlich, sofern bekannt ist oder zureichende Anhaltspunkte vorliegen, dass sich dort archäologische Denkmale befinden. Die Karte der archäologischen Interessengebiete kann daher auch der Feststellung dienen, ob eine Maßnahme anzuzeigen ist. Ich bitte Sie daher in ihrem Amtsbereich die archäologischen Informationen so aufzuarbeiten, sie möglicherweise in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten, dass jeder Planungsträger frühzeitig archäologische Belange erkennen kann, damit die in § 8 DSchG (i.d.F. vom 12. Januar 2012) erforderliche Anzeige erfolgen kann und daraus ggf. resultierende archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen nicht zu Bauverzögerungen oder Verzögerungen der Maßnahmenumsetzungen führen werden.

Ein geplanter Wohnbaubereich im Nord-Osten der Gemeinde liegt innerhalb des archäologischen Interessengebietes Nr. 5. (vergleiche anliegenden Lageplan und Lageplan der archäologischen Denkmale und Interessengebiete). Da die mir vorliegenden Planunterlagen keine Nummerierung der Wohnbauflächen aufweisen, ist es mir nicht möglich die Fläche genauer zu benennen. Auf oder im unmittelbaren Nahbereich zu diesen Flächen sind archäologische Denkmale bekannt (Grabhügel LA 10 und 11), die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes

## Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in folgender Weise gefolgt:

- die archäologischen Denkmäler (§ 5 DSchG) sind in die Planzeichnung übernommen worden und die archäologischen Interessengebiete mit Erläuterung werden der Begründung beigegeben

Gegebene Informationen sind derart aufgearbeitet worden – in den Flächennutzungsplan eingearbeitet, dass jeder Planungsträger frühzeitig archäologische Belange erkennen kann.

Die geplante Wohnbaufläche im Nord-Osten der Gemeinde (Fläche 0) liegt innerhalb des archäologischen Interessengebietes Nr. 5. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.



Schleswig-Holstein eingetragen sind. Bei geplanten Bauvorhaben in diesem Bereich ist das Archäologische Landesamt frühzeitig zu beteiligen. Es gilt hier § 8 DSchG. Den Lageplan der archäologischen Denkmäler und Interessengebiete können Sie von uns auf Nachfrage auch digital und als shape-file bekommen. Bitte wenden Sie sich an Frau Schlemm (Tel.: 04621 38729).

## Kreis Rendsburg-Eckernförde

07. Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Fachdienst Regionalentwicklung,  
Schul- und Kulturwesen

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 16. Januar 2013, nehme ich wie folgt Stellung:

1. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird Bezug genommen auf die der aktuellen Bauleitplanung vorangestellte Potenzialuntersuchung aus dem Jahr 2011. Wenn deren Daten in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen, sollte dies auch so geschehen, dass die aufgelisteten Flächen hinsichtlich ihres Standortes nachvollzogen werden können. Alternativ könnte die Untersuchung auch als Anlage beigefügt werden.

2. Bereits nach der vorgenannten Erhebung der Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Groß Vollstedt war erkennbar, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen mehr als ausgeschöpft wird. Insofern wäre eine Beschränkung der "neuen" Bauflächen mit der Vorlage des Flächennutzungsplanentwurfs zu erwarten gewesen im Gegensatz zu der jetzigen weiteren Ausdehnung.

Negativ fällt dabei insbesondere die umfangreiche Wohnbauflächenausweisung nordwestlich des Bokeler Weges auf, die nicht Gegenstand der Potenzialuntersuchung gewesen ist. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde vom 23. März 2011 und die des Kreises vom 9. März 2011 hingewiesen.

3. In der Planzeichnung fällt auf, dass die baulichen Anlagen bzw. das Betriebsgelände des hier als Gartenbaubetrieb bekannten Objektes am südlichen Ortsrand nicht in die Bauflächendarstellung übernommen worden ist, obwohl in städtebaulicher Hinsicht ein Zusammenhang mit der Ortslage besteht.

Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- **Fachdienst Gesundheitsdienste**  
In der Nähe befindet sich eine EU-Badegewässerstelle, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird. Sofern sichergestellt werden kann, dass bei künftigen Baumaßnahmen keine nachteiligen Beeinflussungen der Badewasserqualität stattfinden, bestehen keine weiteren Anregungen.
- **Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz** (untere Denkmalschutzbehörde)  
Konflikte mit in das Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmälern sind nicht erkennbar. Die archäologischen Kulturdenkmale Denkmalbuch Nr. 2, 3 und 5 sind nachrichtlich übernommen worden - die Nr. 4 ist nicht vergeben. Es wird empfohlen, auch den überpflügten vorgeschichtlichen Grabhügel Denkmalbuch Nr. 1 nachrichtlich zu übernehmen.

## Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in folgender Weise gefolgt:

1- die Flächen aus der Potentialuntersuchung werden mit den einzelnen Flächen in die Begründung (und nachrichtlich mit der Kurzziffer auch in die Planzeichnung) übernommen, so dass die aufgelisteten Flächen hinsichtlich ihres Standortes nachvollzogen werden können.

2. - die Innenentwicklungspotenziale werden differenziert in der Begründung betrachtet und zeitlich priorisiert.  
- Wohnbauflächenausweisung am Bokeler Weg (nördlich Richtung Vollstedter See) entfällt zukünftig.

3. - das Betriebsgelände des Gartenbaubetriebes wird als Sondernutzungsfläche Gartenbau in die Planzeichnung übernommen. Weitere Erläuterungen finden sich in der Begründung.

- **Fachdienst Gesundheitsdienste**  
Die Hinweise zur EU-Badegewässerstelle (auf Emkendorfer Gemeindegebiet), die von der Gemeinde Groß Vollstedt betrieben wird, werden in die Begründung übernommen. Damit ist sichergestellt, dass bei künftigen Baumaßnahmen keine nachteiligen Beeinflussungen der Badewasserqualität stattfinden.
- **Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz** (untere Denkmalschutzbehörde)  
Der überpflügte vorgeschichtliche Grabhügel (Denkmalbuch Nr. 1) wird nachrichtlich übernommen.



Es wird vorgeschlagen, das Kapitel 4.5.1. "Archäologische Denkmale" in der Begründung zu ergänzen.

Als Einleitung des Kapitels wird in Anlehnung an § 1 DSchG folgender Text vorgeschlagen:

*Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.*

In Anlehnung an § 7 (1) Ziffer 3 DSchG:

*Die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung und innerhalb wesentlicher Sichtachsen eines in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn die Anlagen eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.*

Hinweis: Die oberen Denkmalschutzbehörden können ebenfalls eine, auch abweichende Stellungnahme abgeben.

- **Fachdienst Untere Naturschutzbehörde**  
Das Landschaftsschutzgebiet heißt "Westenseelandschaft". Die Signatur sollte farblich abgesetzt von der für die Biotopie gewählt werden. Auch über die Kennzeichnung "BT" hinaus gibt es Biotopie nach § 30 BNatSchG innerhalb des Gemeindegebietes, Die Eingrünung der neuen, teilweise am Hang gelegenen Baugebiete ist verbindlich umzusetzen (Landschaftsbild).
- **Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall** (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)  
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es sollten in einem Flächennutzungsplan die im Gemeindegebiet gelegenen Verbandsgewässer dargestellt sein, da sich aus der Satzung des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes sowie der bestehenden Wassergesetze Einschränkungen für die angrenzenden Flächen ergeben.  
In der Anlage ist ein Auszug aus dem noch nicht abschließend geprüften digitalen Anlagenverzeichnis beigelegt. Es sind zumindest die Verbandsgewässer sowie die Rohrleitungen mit Gewässereigenschaft (Verrohrung) in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.
- **Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall** (untere Bodenschutzbehörde)  
Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine atlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Als Einleitung des Kapitels wird der vorgeschlagene Text in die Begründung übernommen.

- **Fachdienst Untere Naturschutzbehörde**  
Der Begriff für das Landschaftsschutzgebiet wird in "Westenseelandschaft" geändert. Die Signatur wird farblich von der für Biotopie abgesetzt. Weitere lineare Biotopie sind in der Plandarstellung dargestellt (z. B. Knicks). Ein Planzeichen wird hierfür separat in die Planzeichenerklärung übernommen.

Die Eingrünung von neuen, teilweise am Hang gelegenen Baugebieten wird im Rahmen von verbindlichen Bauleitplanungen verbindlich umgesetzt. Dieses ist auf der Ebene des F- Planes nicht zu gewährleisten.

- **Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall** (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)  
Die im Gemeindegebiet gelegenen Verbandsgewässer werden im Flächennutzungsplan dargestellt sein, damit deutlich wird, dass sich aus der Satzung des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes sowie der bestehenden Wassergesetze Einschränkungen für die angrenzenden Flächen ergeben.  
Die Verbandsgewässer sowie die Rohrleitungen mit Gewässereigenschaft (Verrohrung) werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen.
- **Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall** (untere Bodenschutzbehörde)  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Jedoch sind im Rahmen der systematischen Erhebung von Altstandorten bis zum jetzigen Zeitpunkt 15 Standorte in das Boden- und Altlastkataster des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen worden, da Hinweise auf altlastrelevante Nutzungen in der Vergangenheit vorlagen. Die Standorte befinden sich noch im Prüfverzeichnis (Kategorie P1). Eine Erstbewertung ist noch nicht erfolgt. Zur Verifizierung der tatsächlichen Standortnutzung ist spätestens im Zuge verbindlicher Bauleitplanungen eine Erstbewertung und Klassifizierung durchzuführen.

Weitere Anregungen werden zu diesem Zeitpunkt vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen.  
Ich bitte, mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten.

---

## Gemeinden

- |     |   |   |   |
|-----|---|---|---|
| 08. | Amt Achterwehr für die Gemeinde Westensee | Bezüglich Ihres oben genannten Schreibens, kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Westensee keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauleitplan berührt werden. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. | <b>Beschlussvorschlag:</b><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
|-----|---|---|---|

---

## Sonstige

- |     |   |   |   |
|-----|---|---|---|
| 09. | Amt Nortorfer Land für den Wasser- und Bodenverband Wardersee | <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Vollstedt hat in ihrer Sitzung am 04. Juli 2011 beschlossen, das o.a. Bauleitplanverfahren einzuleiten; Ziel und Zweck der Planung ergeben sich aus dem beigefügten Planentwurf.</p> <p><b>Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 BauGB bitte ich Sie, zu diesem Planentwurf Stellung zu nehmen.</b></p> <p>Diese Beteiligung steht in einem unmittelbaren verfahrensmäßigen und sachlichen Zusammenhang mit den von der Gemeinde zu berücksichtigenden Grundsätzen der Bauleitplanung und dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB). In Ihrer Stellungnahme bitte ich auch Aufschluß über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können.</p> <p><b>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird um eine Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.</b></p> <p>Reicht die gesetzte Frist nicht aus, so bitte ich, dies unter Angabe von Gründen und des noch erforderlichen Bearbeitungszeitraumes innerhalb der genannten Frist mitzuteilen. Sollte eine Stellungnahme nicht erfolgen, so gehe ich davon aus, daß von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange durch diesen Bauleitplan nicht berührt werden.</p> <p>Die Entwurfsunterlagen werden während dieser Zeit auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter der Rubrik "Aktuelle Nachrichten- Planfeststellungsverfahren- Neuaufstellung F-Plan Groß Vollstedt" bereitgestellt.</p> <p style="margin-left: 40px;">- Keine Einwände –<br/>-<br/>Wasser und Bodenverband Wardersee, Dorfstraße 5a, 2 646 Warder<br/>- Der Verbandsvorsteher i. A. –</p> | <b>Beschlussvorschlag:</b><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
|-----|---|---|---|

# GEMEINDE GROß VOLLSTEDT - NEUAUFSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Zusammenstellung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB -  
Stand: 23.09.2013



IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH & Co. KG  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

10.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Bzgl. Viehhaltung in der Ortslage weisen wir auf den Pferde haltenden Betrieb in der Dorfstraße 50 hin. Da jedoch keine Neuausweisungen in der Nähe des Standortes erfolgen, bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Pferde haltende Betrieb wird in seinem Bestand gesichert und als Sondernutzungsfläche Reiterhof dargestellt.
11.	Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel	Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet des o. a. Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Interessenbereiches der Verteidigungsanlage Brekendorf. Gegen die Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sollte die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, wie z. B. Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen geplant sein, bitte ich mir die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung und Bewertung zuzuleiten.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise hinsichtlich des Interessenbereiches der Verteidigungsanlage Brekendorf sowie zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, wie z. B. Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen werden in die Begründung übernommen.
12.	Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde, Rendsburg	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 14. Januar 2013 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Vollstedt von Seiten der Landwirtschaft keine Bedenken bestehen.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.	IHK zu Kiel	Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren. Zu den Planungsunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Die Pläne zur Nachverdichtung der zentralen Ortslage sind begrüßenswert. Unklar bleibt allerdings, inwieweit die Interessen der gewerblichen Wirtschaft Berücksichtigung finden, wenn Sie planen, überwiegend von „Wohnnutzung und nicht störenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben“ geprägte Flächen als Wohnbauflächen auszuweisen. Wir weisen darauf hin, dass mindestens bestehende Gewerbe durch eine solche Umplanung nicht zu beeinträchtigen sind und auch die Schaffung neuer oder das Wachstum bestehender gewerblicher Einrichtungen nicht behindert werden sollte. Auf den Seiten 2 und 5 der Kurzbegründung beschreiben Sie eine Entwicklung Groß Vollstedts hin zu einem „subzentralen Ort“ mit ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen“, dieser Status sei jedoch noch nicht regionalplanerisch verankert. Wir nehmen diese Feststellung für unsere weitere Arbeit zur Kenntnis. Bezüglich des Tourismus ist es erfreulich, dass die Gemeinden des Amtes Nortorfer Land sich auch finanziell in diesen für den ländlichen Raum so wichtigen Wirtschaftszweig engagieren. Nach unserer Erkenntnis ist die Tourismusgemeinschaft Mittelholst ein e. V.“ seit 2012 in der LTO "Tourismus Mittelholstein" aufgegangen, wir regen an, dies noch einmal zu überprüfen.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise hinsichtlich des Interessenbereiches der Verteidigungsanlage Brekendorf sowie zur
14.	AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die anerkannten Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.  Kapitel 3 Flächendarstellungen Es werden tabellarisch Flächen dargestellt, die aus Sicht des Planers für die Entwicklung der Infrastruktur der Gemeinde notwendig sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten diese auch (mit der im Text gewählten Nummerierung) in das beigelegte Kartenmaterial eingetragen werden. Aus Sicht der in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken, wenn die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards eingehalten werden.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in folgender Weise gefolgt:  Kapitel 3 (neu: Ortsentwicklungskonzepte): Die Flächen aus der Potentialuntersuchung werden mit den einzelnen Flächen in die Begründung (und nachrichtlich mit der Kurzziffer auch in die Planzeichnung) übernommen, so dass die aufgelisteten Flächen hinsichtlich ihres Standortes nachvollzogen werden können.

# GEMEINDE GROß VOLLSTEDT - NEUAUFSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Zusammenstellung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB -  
Stand: 23.09.2013



**ipp** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH & Co. KG  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

---

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Groß Vollstedt dankbar.

---

15. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen für das vorstehend genannte Planvorhaben. Zu der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Vollstedt gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.

**Beschlussvorschlag:**  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

---

16. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände. Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Wehrbereichsverwaltung Nord angeschlossen wurden, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.

**Beschlussvorschlag:**  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

---

17. Schleswig-Holstein Netz AG

Wir haben Ihr Schreiben vom 14.01.2013 zur Kenntnis genommen. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitnngsauskunft@sh-netz.com. Bitte ändern Sie unter Punkt „Infrastruktur“, dass die Gas- und Stromversorgung durch die Schleswig-Holstein Netz AG erfolgt, Anschrift bleibt gleich.

**Beschlussvorschlag:**  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Gas- und Stromversorgung durch die Schleswig-Holstein Netz AG erfolgt, wird in die Begründung übernommen.